

# Satzung des Tischtennisclubs Freizeit Osterholz-Scharmbeck von 1976 e. V.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tischtennisclub Freizeit Osterholz-Scharmbeck von 1976 e. V. (Kurzform: TTC Freizeit OHZ) und hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.  
Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Tischtennissport zu betreiben und als Freizeitgestaltung für Erwachsene zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### § 3

#### Vermögen des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die

Stadt Osterholz-Scharmbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 4

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

## § 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

## § 6 Gliederung des Vereins

Innerhalb des Vereins besteht keine Gliederung nach Alter oder Geschlecht.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 18 Jahre auf Antrag erwerben, nachdem sie an zwei Spielabenden mitgespielt hat und sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Die Mitgliedschaft muß von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich bestätigt werden. Sie ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

## § 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch formlose Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied jeweils zum Schluß des laufenden Kalendermonats;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 9 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben, zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht, zu laden. Erscheint das Mitglied nicht, kann auch in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- d) vom Verein Versicherungsschutz für sich zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Sportversicherung.

§ 12  
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit es ihre Freizeit zuläßt, nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

**Organe des Vereins**

§ 13

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

# Mitgliederversammlung

## § 14

### Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang (grundsätzlich innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres) zwecks Beschlußfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den / die 1. Vorsitzenden / de, bei dessen Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzenden / de, schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

## § 15

### Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern / innen;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für den Spielbetrieb und Wahl eines Spielleiters / in;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung;
- g) Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel;
- i) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ersten Mitgliederversammlung des Jahres (§ 14 Abs. 2) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigung;
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über die Entlastung;
- d) Bericht und Beschlußfassung über den Spielbetrieb und Wahl eines Spielleiters / in;
- e) Haushaltsvoranschlag und Beschlußfassung über die Verwendung der Finanzmittel;
- f) Beschlußfassung über Freizeitaktivitäten;
- g) besondere Anträge bzw. „Verschiedenes“.

## **Vereinsvorstand**

### § 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassenwart / in
- d) Schriftführer / in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, daß der / die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

### § 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes

#### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand führt mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung durch

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

## b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der / die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er / sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der / die Kassenwart / in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel. Er / sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
3. Der / die Schriftführer / in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des / der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er / sie führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er / sie zu unterschreiben hat. Er / sie vertritt den / die Kassenwart / in im Verhinderungsfalle.

## Ehrenrat

### § 19

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### § 20

#### Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 10.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate;
- e) Ausschluß aus dem Verein.

## Allgemeine Schlußbestimmungen

### § 21 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer / innen haben gemeinschaftlich am Ende des Geschäftsjahres eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis haben sie ein Protokoll anzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 22 Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis fünf Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufenden Seitenzahlen zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter / in und dem jeweiligen Schriftführer / in zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind im Rahmen des Spielbetriebes auszulegen.

### § 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 (vier Fünftel) unter der Bedingung, daß mindestens 3/4 (drei Viertel) der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 (drei Viertel) der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

### § 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Osterholz-Scharmbeck, den 9. April 2002**

Zuletzt geändert durch Beschluß vom 30.01.2003